



Aktenzeichen: Pet 3-20-05-005-005838

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird insbesondere gefordert, dass Besuchsreisen der Eltern in Deutschland wohnhafter Personen ungeachtet pandemiebedingter Einreisebeschränkungen wieder ermöglicht werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es seit Beginn der Pandemie vielen Einwohnern Deutschlands durch Einreisebeschränkungen nicht möglich sei, deren im Ausland lebende Eltern wiederzusehen und zu sich nach Deutschland einzuladen. Hierbei würden die aktuellen Einreisebeschränkungen gerade solche Menschen diskriminieren, welche weit entfernt von ihren Angehörigen lebten und arbeiteten. Zusätzlich seien klare Ungleichheiten in der Behandlung von Angehörigen verschiedener Nationen erkennbar. Gerade in Anbetracht dessen, dass die Elterngeneration zu einer der am stärksten betroffenen Risikogruppen gehöre, steige die Sorge, wegen der Einreisebeschränkungen seine Eltern nicht noch einmal sehen zu können. Es solle allen Eltern die Einreise unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus ermöglicht werden, sofern ein gültiges Visum und ein negatives PCR-Testergebnis vorliege. Der Petent trägt vor, dass die politischen Entscheidungsträger das Grundbedürfnis nach einer Familienzusammenkunft nicht genügend anerkennen würden und es hierzu einer Lösung bedürfe, die es allen Familien ermögliche, sich erneut zu vereinen. In diesem Zusammenhang solle auch die Visumerteilung an der deutschen Botschaft im Iran wiederaufgenommen werden. Gefordert werde darüber hinaus, dass für die Eltern in Deutschland wohnhafter Personen das Visumverfahren zukünftig durch die Ausstellung langfristiger Visa – mit einer Gültigkeitsdauer von beispielsweise fünf Jahren



– erleichtert werde. Zu weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Ihr schlossen sich 2509 Mitzeichnende an und es gingen 87 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt (AA) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zur Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Seit dem 11. Juni 2022, 0.00h CET wurden in Deutschland durch die Bundesregierung sämtliche COVID-19-Einreisebeschränkungen nach Deutschland vorläufig aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind Einreisen auch aus sämtlichen Drittstaaten –einschließlich Iran – nach Deutschland wieder zu allen Reisezwecken zulässig. Dies umfasst auch Tourismus- und Besuchsreisen, einschließlich Besuchsreisen von Eltern. Für die Einreise nach Deutschland ist keine Vorlage eines Impfnachweises, Genesenennachweises oder Testnachweises mehr erforderlich. Bei den deutschen Auslandsvertretungen – einschließlich der Botschaft Teheran – können für die Einreise nach Deutschland erforderliche Visa zu allen Reisezwecken beantragt werden. Folglich ist in diesem Punkt dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen worden.

Bezüglich des Vorbringens des Petenten, dass durch die Einführung von langfristigen Visa (bspw. für 5 Jahre) das Verfahren zur Visumbeantragung und -erteilung vereinfacht werden würde, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass in der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union (sog. Visakodex der Gemeinschaft) bereits Regelungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer bestehen.

Hierbei ist nach Art. 24 Abs. 2 Visakodex (sog. „Mehrfachvisa-Kaskade“) Voraussetzung, dass dem Antragsteller oder der Antragstellerin bereits zuvor Schengen-Visa erteilt und diese vorschriftsmäßig genutzt wurden. Abweichend von Art. 24 Abs. 2 Visakodex kann Antragstellenden, die nachweislich häufig oder regelmäßig reisen müssen beziehungsweise ihre entsprechende Absicht begründen, gemäß Art. 24 Abs. 2c Visakodex ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf



Jahren erteilt werden, sofern sie ihre Integrität und Zuverlässigkeit, insbesondere die vorschriftmäßige Verwendung ihnen zuvor erteilter Visa, ihre wirtschaftliche Situation im Herkunftsland und ihre ehrliche Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des von ihnen beantragten Visums auch wirklich zu verlassen, nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss betont, dass es sich bei den hier relevanten Regelungen des Visakodex um eine EU-Verordnung handelt, welche in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar Wirkung entfaltet und an deren Vorgaben folglich auch die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen gebunden sind. Die Schaffung der „Mehrfachvisa-Kaskade“ soll zudem bereits eine systematischere und einheitlichere Erteilung von Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer an Bona-fide- und regelmäßig Reisende sicherstellen und ist auch gerade mit diesem Ziel geschaffen worden (vgl. insoweit Erwägungsgrund 8 Visakodex). Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf auf nationaler oder EU-Ebene vermag der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und mit Blick auf die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Erteilung von Visa mit längerer Gültigkeitsdauer nicht zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.